

Gesetz
über das gerichtliche Verfahren
in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen
— Zivilprozeßordnung —

vom 19. Juni 1975

Erster Teil
Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Rechtsstreiten und anderen Rechtsangelegenheiten, die sich bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den vom Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen ergeben. Dieses Gesetz findet auch auf andere Rechtsangelegenheiten Anwendung, soweit sie durch Rechtsvorschriften den Kammern oder Senaten für Zivil-, Familien- oder Arbeitsrecht zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Das Gesetz bestimmt die Stellung der Prozeßparteien und legt die Rechte und Pflichten der am Verfahren mitwirkenden Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen sowie der sonstigen Beteiligten fest. Es bestimmt die Rechte der Gewerkschaften bei der Mitwirkung im Arbeitsrechtsverfahren.

§ 2

Aufgaben der Gerichte

(1) Die Gerichte haben die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schützen, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen zu wahren und durchzusetzen sowie durch eine hohe Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens dazu beizutragen, sozialistische Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger zu fördern.

(2) Die Gerichte sind verpflichtet, in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären, wahrheitsgemäß festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden. Sie sind für die Vollstreckung ihrer Entscheidungen verantwortlich.

(3) Die Gerichte haben den am Verfahren Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen.

(4) Die Gerichte haben auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen. Sie sollen durch Gerichtskritik, Hinweise und Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise darauf hinwirken, daß Rechtsverletzungen, die im Verfahren festgestellt wurden, sowie Ursachen und Bedingungen des Rechtsstreits beseitigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Prozeßparteien

(1) Werden Rechte verletzt oder gefährdet oder bestehen Unklarheiten über Rechtsverhältnisse, kann die Hilfe der Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen und ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Die Prozeßparteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, in ihren Erklärungen und Aussagen den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen.

(2) Die Prozeßparteien haben Anspruch darauf, vom Gericht gehört zu werden und in die Prozeßakten einzusehen.

(3) Die Prozeßparteien haben das Recht, sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Vertretung Werktätiger in Arbeitsrechtssachen kann durch Vertreter der Gewerkschaften erfolgen.

(4) Die Vertretung kann durch einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Ist die Prozeßvertretung für bestimmte Fälle in besonderen Rechtsvorschriften geregelt, finden diese Anwendung.

§ 4

Mitwirkung von Beauftragten von Kollektiven

(1) Die Gerichte haben Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen auf geeignete Weise am Verfahren zu beteiligen, wenn ihre Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens erforderlich ist. Die Mitwirkung hat insbesondere das Ziel, Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen des Rechtsstreits überwinden, Rechtsverletzungen vorbeugen und das sozialistische Rechtsbewußtsein entwickeln zu helfen.

(2) Die Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Bei der Abgabe von Erklärungen sind sie verpflichtet, dem Gericht die Auffassung ihres Kollektivs oder ihrer Organisation über den Rechtsstreit und seine Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen wahrheitsgemäß und vollständig vorzutragen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem FDGB

(1) In Wahrnehmung ihrer sich aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Rechte können die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften zur Wahrung der Rechte der Werktätigen in Arbeitsrechtssachen Prozeßvertretungen übernehmen.

(2) Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, in Arbeitsrechtssachen mitzuwirken, insbesondere Stellung zu nehmen, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen. Sie haben das Recht, eine Gerichtskritik sowie eine besondere Verfahrensauswertung durch das Gericht zu beantragen.

(3) Die Gerichte haben gemeinsam mit den Gewerkschaften auf die freiwillige und bewußte Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Betriebe und die Werktätigen hinzuwirken. Sie berichten den Vorständen des FDGB ihres Territoriums über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben. Die Vorstände des FDGB haben das Recht, diese Berichterstattung in regelmäßigen Abständen zu verlangen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und anderen Organen

(1) Die Kreis- und Bezirksgerichte wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammen. Sie übermitteln ihnen Erfahrungen der Rechtsprechung und unterbreiten sich hieraus ergebende Vorschläge.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßnahmen der Gerichte zu unterstützen, ihren Ersuchen zur Aufklärung des Sachverhalts zu entsprechen und festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen zu beseitigen.